

## Masterstudien

Studiendauer: 4 Semester

### Zulassungsvoraussetzung

Die allgemeine Universitätsreife und für die künstlerischen Masterstudien und die Masterstudien Architektur und Industrial Design der Nachweis der künstlerischen Eignung\*. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium gilt durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Die künstlerische Eignung ist durch ein Zulassungsgespräch unter Vorlage von Arbeitsproben im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachzuweisen.

*Beizubringen in der Rechts- und Studienabteilung: Nachweis (z.B. Studienplan, besuchte Lehrveranstaltungen, abgelegte Prüfungen) über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Rektorat nicht bekannt sind. Zeugnis über den ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums und Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, sofern ein solcher zu verleihen war und eine Zulassungsbestätigung (gilt nicht für EU- oder EWR- Staatsangehörige) zum oder Berechtigung zur Fortsetzung des Masterstudiums.*

### Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen

sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

*Beizubringen in der Rechts- und Studienabteilung: Nachweis der der Kunstuniversität Linz vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das Rektorat nicht außer Zweifel steht.*

### Ausländische Zeugnisse

sind durch die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates zu beglaubigen\*\* und durch die österreichische Vertretungsbehörde letztzubeglaubigen. Den fremdsprachigen Zeugnissen/ Urkunden sind deutsche autorisierte Übersetzungen beizufügen. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung ist ebenfalls öffentlich zu beglaubigen und durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde letztzubeglaubigen. Aufgrund zwischenstaatlicher Verträge bedürfen die Urkunden aus manchen Staaten nur einer vereinfachten oder gar keiner Beglaubigung. Eine Zulassung zum Studium kann nur dann erfolgen, wenn die Echtheit, Gültigkeit und Gleichwertigkeit des Zeugnisses (der Urkunde) sowie die **Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Masterstudium oder die Berechtigung zur Fortsetzung dieses Studiums für das jeweilige Semester im Ausstellungsstaat des Zeugnisses** (gilt nicht für EU- oder EWR-Staatsangehörige) **nachgewiesen wird.**

### Nachweis der Sprachkenntnisse für fremdsprachige BewerberInnen

Für Architektur, Industrial Design und Medienkultur- und Kunsttheorien Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vor der Zulassung zum Studium.

Für die künstlerischen Studien für die Zulassungsprüfung ausreichende Deutsch- oder Englischkenntnisse. Nach der Zulassung zum Studium Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vor der Fortsetzungsmeldung für das dritte Semester.

### Anerkennung von Prüfungen

Lehrveranstaltungen, die während des Bachelor- oder Diplomstudiums abgelegt, aber nicht verwendet wurden, können für die freien Wahlfächer anerkannt werden.

\* Der Nachweis der künstlerischen Eignung gilt für Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Bachelorstudiums an der Kunstuniversität Linz als erbracht.

\*\* Hinweis zur Beglaubigung: 1. Für Urkunden aus Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, entfällt jegliche Beglaubigung.

2. Die vereinfachte Beglaubigung in Form der Apostille gilt für Urkunden aus Staaten, die Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind. Genaueres unter

[Information zur Beglaubigung](#)